



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-13-112A01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 01.02.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 118_1:Netzverstärkung zwischen Borken und Mecklar“

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 08.10.2018

beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-112 vom 17.02.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 118_1:Netzverstärkung zwischen Borken und Mecklar“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 118_1:Netzverstärkung zwischen Borken und Mecklar“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 01.02.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-13-112 vom 17.02.2016 eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 118_1:Netzverstärkung zwischen Borken und Mecklar“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid).

Mit Schreiben vom 02.01.2018 hat die Antragstellerin sinngemäß beantragt,

die Genehmigung der Investitionsmaßnahme in technischer Hinsicht abzuändern.

Dem liegt Folgendes zugrunde:

Gegenstand der Genehmigung sind zum einen die Teilmaßnahmen zur Netzverstärkung durch Austausch der Leiterseile durch Hochtemperaturleiterseile zwischen Borken und Mecklar und zum anderen Teilmaßnahmen zur Netzverstärkung durch 380-kV-Neubau in bestehender Trasse zwischen Borken und Mecklar.

Letztere teilen sich auf in Teilmaßnahmen zur Errichtung einer 380-kV-Vierfachleitung zwischen Borken und Mecklar und Teilmaßnahmen zur Erweiterung 380-kV-Schaltanlage Borken.

Vorliegend soll – aus genehmigungsrechtlichen Gründen – auf einer Länge von 8 Kilometern eine 380-kV-Vierfachleitung zwischen Borken und Mecklar gebaut werden, die zu einem Anteil von 50 Prozent dem Verfahren BK4-09-110 und ebenfalls zu einem Anteil von 50 Prozent dem hiesigen Verfahren BK4-13-112 zuzuordnen ist.

Mit Schreiben vom 01.02.2018 teilte die Antragstellerin mit, dass im vorliegenden Verfahren diese Vierfachleitung ursprünglich auch nur zu einem Anteil von 50 Prozent beantragt worden sei. Insoweit verwies die Antragstellerin auf das entsprechende Mengengerüst sowie eine entsprechend angepasste Summe von Investitionskosten.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 28.08.2018 angehört. Sie hat mit Schreiben vom 10.09.2018 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Bayern wurde jeweils unter dem 28.09.2018 gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weder das Bundeskartellamt noch die Behörde des Landes Bayern haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 23 ARegV.

1. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Genehmigung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Sachlage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20).

Vorliegend ergibt sich eine geänderte Einschätzung der Sachlage: Die Entscheidung in der Fassung vom 17.02.2016 beschränkt sich hinsichtlich der Errichtung einer 380-kV-Vierfachleitung zwischen Borken und Mecklar nicht auf einen Anteil von 50 Prozent, obwohl dies so beantragt war.

3. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in dem Ausgangsbescheid bereits der Widerruf der Genehmigung gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV für den Fall vorbehalten war, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird.

Vorliegend wünscht die Antragstellerin selbst eine Korrektur der Genehmigung. Dies ist als Änderungsantrag auszulegen.

Das öffentliche Interesse an einer Anpassung der Genehmigung an die tatsächliche Sachlage steht insoweit mit dem Begehren der Antragstellerin im Einklang. Nach Abwägung aller

derzeit bekannten Tatsachen wird der Ausgangsbescheid daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert.

- **Anpassung der technischen Ausführung**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Genehmigung der Investitionsmaßnahme an die ursprünglich vorgesehene technische Ausführung des Projekts angepasst. Die Genehmigung hinsichtlich der 380-kV-Vierfachleitung zwischen Borken und Mecklar wird auf einen Anteil von 50 Prozent beschränkt.

Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts bleibt durch die Änderung der technischen Ausführung unberührt.

Die Antragstellerin hat im Schreiben vom 01.02.2018 zutreffend darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass eine doppelte Kostenanerkennung vermieden wird. Daher ist die Genehmigung hinsichtlich der 380-kV-Vierfachleitung zwischen Borken und Mecklar sowohl im Verfahren BK4-09-110 als auch im hiesigen Verfahren jeweils auf einen Anteil von 50 Prozent zu beschränken.

- **Anpassung der Erlösobergrenze**

Die Anpassung der Erlösobergrenze hat auf Basis des Ausgangsbescheides, in der Fassung, die er durch den vorliegenden Änderungsbeschluss erfahren hat, zu erfolgen.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

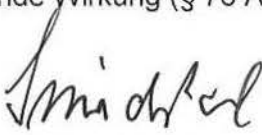
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtke-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer